



DER DIREKTOR
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

An die
Präsidentin des Landtags NW
(Ref. I.1.C - Herr Hoffmann)
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3349

A1, A2

Aktenzeichen
60-00/27-02

Münster,
24. Mai 1994

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Anhörung zum Gesetzesentwurf

Dortiges Schreiben vom 03.05.1994, Gesch.Z.: I.1.C.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsverbände möchten sich für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf gehört zu werden, herzlich bedanken. Im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland wird schriftlich wie folgt vorgetragen:

- In bisherigen Gesprächen mit Vertretern des MAGS NW und in einer bereits vorausgegangen Anhörung haben die Landschaftsverbände darum angehalten, unbedingt sicherzustellen, daß die Arbeitsverwaltung ihre Leistungen nach dem AFG nicht unter Hinweis auf das AltPflG kürzen oder einstellen kann. Zwar soll nach wiederholten Prüfungen der Rechtslage durch das MAGS NW eine solche Möglichkeit ausgeschlossen sein; die Landschaftsverbände sind jedoch der Auffassung, daß ein Hinweis im Gesetz klarer wäre.
- Die Kosten der Fachseminare für die Altenpflege werden zur Zeit vom Land NW getragen. Nach bisherigen Informationen besteht seitens des Landes keine Absicht, sich aus der Finanzierung der Fachseminare zurückzuziehen.

- 2 -

Gleichwohl halten die Landschaftsverbände eine Klarstellung in diesem Punkte im AltPflG, also eine gesetzlich normierte Verpflichtung, für notwendig. Nur hierdurch wird letztlich eine im Interesse der Altenpflegeseminare dauerhaft hinreichend gesicherte Finanzierungsgrundlage geschaffen. Dies erscheint aufgrund der erweiterten Aufgabenstellung unerlässlich.

Den bisherigen Vorstellungen der Landschaftsverbände, Auszubildende und zu Qualifizierende auf Stellenpläne anzurechnen und dies entsprechend im Gesetz festzulegen, wurde bisher nicht entsprochen. Hierzu wird vorgeschlagen, eine Formulierung wie im Bereich der Krankenpflege aufzunehmen:

"Auszubildende dürfen höchstens mit einem Schlüssel von 1 : ... auf den Stellenplan angerechnet werden."

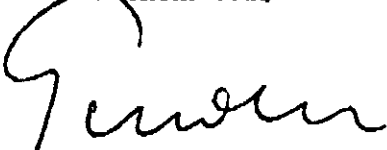
Insbesondere seitens des Landschaftsverbandes Rheinland wird vor dem Hintergrund der dort gefaßten parlamentarischen Beschlüsse die Auffassung vertreten, daß bei Erlaß des Gesetzes in das ab 01.01.1995 beginnende Umlageverfahren auch die vor dem 01.01.1995 begonnenen Ausbildungsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Ausbildungsvergütungen einbezogen werden sollten. Es sollte deshalb vorgesehen werden, das Gesetz mit einer einheitlichen Wirkung für alle Auszubildenden und die Ausbildungsstellen (Umlageverfahren) in Kraft treten zu lassen.

Hinsichtlich des Umlageverfahrens sind für den Fall einer Bestimmung der Landschaftsverbände zu zuständigen Behörden Regelungen einzubauen, die Zinsverluste für Vorleistungen verhindern. Dies wäre weitgehend dadurch erreichbar, daß der Umlagebetrag vom Umlagepflichtigen zum 01.07. eines jeden Jahres in voller Höhe für das ganze Jahr zu zahlen ist. Die Zinsverluste des ersten Halbjahres würden so durch die Vorauszahlung für das zweite Halbjahr ihren Ausgleich finden können.

In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, daß zur Vorbereitung des zum 01.01.1995 anlaufenden Umlageverfahrens in 1994 entstehende Personal- und Sachkosten in die Umlage 1995 mit einfließen.

Hinsichtlich des eigentlichen Umlageverfahrens wird seitens der Landschaftsverbände Wert darauf gelegt, daß Regelungen festgelegt werden, die eine vereinfachte und unbürokratische Abwicklung ermöglichen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Scholle